

# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 588.

---

Inhalt: Ministerial Verfügung vom 27. November 1899, die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betreffend.

---

## Ministerial-Verfügung

vom 27. November 1899,

die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899  
betreffend.

In Ausführung der §§ 169 und 134 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 463) wird für das Gebiet des Fürstenthums Neuß j. V. hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Unter „Gemeindebehörde“ und „Ortspolizeibehörde“ ist der Gemeindevorstand zu verstehen.
2. Die Verordnungen der „unteren Verwaltungsbehörde“ werden den Fürstlichen Landrathsobern, in der Stadt Gera dem Stadtrath dajelbst, übertragen.
3. Die „höhere Verwaltungsbehörde“ ist das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere.
4. Als „weitere Kommunalverbände“ haben die Bezirke zu gelten.